



Gemeinde Perach

Verordnung der Gemeinde Perach über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) Vom 04. Juni 2014

Die Gemeinde Perach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.07.2013 (GVBl S. 403) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Bereiches des Ortes Perach und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs.1 sind:
 1. Blindenführhunde,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhunde ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder mehr als drei Meter lange Leine führt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen leinenpflichtigen Hund führt und dabei nicht jederzeit in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen.

**§ 4
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Perach, den 04. Juni 2014
GEMEINDE PERACH

Georg Eder
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Die Verordnung wurde am 04. Juni 2014 in der Gemeinde Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Perach hingewiesen. Der Anschlag wurde am 04. Juni 2014 angeheftet und am 30. Juni 2014 wieder entfernt.

Perach, den 07. Juli 2014
GEMEINDE PERACH

Georg Eder
Erster Bürgermeister

